



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Baugarantieversicherung

Ausgabe 07.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze 3

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Laufzeit des Vertrags	5
A3	Kündigung des Vertrags	5
A4	Widerrufsrecht	5
A5	Prämien	5
A6	Bonitätsprüfung und Bestellung von Sicherheiten	5
A7	Pflichten bei Inanspruchnahme der Garantie	6
A8	Beizug Dritter zur Vertragserfüllung	6
A9	Regress	6
A10	Informationspflichten	6
A11	Handänderung	6
A12	Zugriff auf Online-Services der AXA	7
A13	Fürstentum Liechtenstein	7
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A15	Sanktionen	7

Teil B Besondere Bedingungen Baugarantie Abrufpolice

B1 Prämien depot 8

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wozu dient die Baugarantiever sicherung?

Vorliegend handelt es sich um eine Schadenversicherung. Die Baugarantiever sicherung gewährt dem Versicherungsnehmer keinen eigentlichen Versicherungsschutz, sondern ermöglicht ihm mittels Sicherstellung seiner Verpflichtungen den Abschluss von Verträgen oder die volle Auszahlung des Werklohnes. Mit der Baugarantiever sicherung leistet die AXA eine Sicherstellung in Form einer Bürgschaft oder Garantie.

Wann wird die Sicherheit benötigt?

Immer wenn eine solche in einem Werkvertrag, Kaufvertrag oder Auftrag zwischen Unternehmer (Versicherungsnehmer) und dem Bauherrn, Käufer oder Auftraggeber (Sicherheitsempfänger) vereinbart worden ist.

Wie wird die Sicherheitsverpflichtung geleistet?

Sie wird durch einen separaten Sicherheitsvertrag/Urkunde (meistens in Form einer Solidarbürgschaft nach Art. OR 496 oder als unwiderrufliche, abstrakte Garantieverpflichtung im Sinne von OR 111) zwischen der AXA als Bürge/Garant und dem Sicherheitsempfänger abgeschlossen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Mit der Solidarbürgschaft oder abstrakten Garantie leistet die AXA im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiezeit dem Garantieempfänger gegenüber Sicherheit, falls der Versicherungsnehmer mit den vertraglich vereinbarten Leistungen im Rückstand ist oder falls er diese nicht mehr erbringen kann.

Was ist eine Abrufpolice?

Soweit eine Abrufpolice vereinbart wurde, kann der Versicherungsnehmer zu dessen Konditionen im Rahmen der gewährten Gesamtlimite Baugarantien beantragen. AXA richtet ein Prämien depot ein, von dem die einzelnen Prämien bezogen werden können.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Bei Abrufpolicen:

Der Versicherungsnehmer leistet ein Prämien depot, mit welchem die Prämie der ausgestellten Baugarantie verrechnet wird. Die Höhe der Prämie pro Urkunde basiert insbesondere auf der Höhe der Baugarantiesumme, der Dauer der Baugarantie, ob diese in Form einer Solidarbürgschaft oder als abstrakte Garantie geleistet werden muss sowie allfälliger Zusatzrisiken. Zur Prämie hinzu kommt die eidg. Stempelabgabe.

Bei Einzelpolicen:

Die Höhe der Prämie ist der Police zu entnehmen. Sie basiert insbesondere auf der Höhe der Baugarantiesumme, der Dauer der Baugarantie, ob diese in Form einer Solidarbürgschaft oder als abstrakte Garantie geleistet werden muss sowie allfälliger Zusatzrisiken. Zur Prämie hinzu kommt die eidg. Stempelabgabe.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer hat vor allem folgender Bestimmung der «Allgemeinen Vertragsbedingungen» besondere Beachtung zu schenken:

- Hat die AXA die Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft geleistet ist es Verantwortung des Versicherungsnehmers, die Rügen zu untersuchen, die Beanstandungen auf ihre Berechtigung zu prüfen und der AXA darüber Bericht zu erstatten.
- Der Versicherungsnehmer zahlt AXA alle Aufwendungen zurück, die diese aus den geleisteten Bürgschaften und Garantien für ihn erbracht hat.
- Nur bei Abrufpolicen: Der Versicherungsnehmer überlässt AXA das unverbrauchte Prämien depot so lange, bis alle Baugarantien ohne Inanspruchnahme zum Ablauf gekommen sind. Falls AXA Zahlungen aus den Baugarantien leisten muss ist sie berechtigt, diese mit dem unverbrauchten Prämien depot zu verrechnen.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Die Schadenanzeige erfolgt durch den Sicherheitsempfänger, sobald der Versicherungsnehmer die vertraglichen Bestimmungen nicht einhalten kann (z. B. aufgrund von Insolvenz) und schadenersatzpflichtig geworden ist bzw. die Kriterien für eine Inanspruchnahme aus der Urkunde erfüllt sind.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Er beginnt an dem in der Police genannten Datum und endet sobald alle Baugarantien ohne Inanspruchnahme abgelaufen bzw. freigegeben worden sind. Sollten noch Schäden aus Baugarantieansprüchen bestehen, endet der Vertrag mit der definitiven Erledigung der Schäden.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung und falls bereits Sicherheiten geleistet worden sind, Zustimmung des Sicherheitsempfänger widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) mitgeteilt wird.

Falls der Versicherungsnehmer Gebrauch von seinem Widerrufsrecht macht, befreit ihn das nicht sofort von der Sicherheitspflicht gegenüber dem Sicherheitsempfänger. Falls das Widerrufsrecht ausgeübt wird, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die AXA beim Erlöschen der Police aus ihrer/ihren Baugarantieverpflichtung/en befreit wird und die Urkunde/n zurückerhält.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Die AXA stellt die von den Bauherren oder Bestellern (Sicherheitsempfänger) in Werkverträgen, Kaufverträgen oder Aufträgen verlangten und von ihr genehmigten Baugarantien für Rechnung des Unternehmers (Versicherungsnehmer) durch Abgabe einer Urkunde in Form eines Bürgschaftsvertrages als Solidarbürgschaft (Art.OR 496 ff.) oder eines Garantievertrages als abstrakte Garantie (im Sinne von Art.OR 111).

Mit der Sicherheitsleistung übernimmt die AXA gegenüber dem Sicherheitsempfänger die Verpflichtung, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiezeit als Solidarbürge oder als Garant des Versicherungsnehmers für allfällige unter die Sicherheitsleistung fallende Ansprüche aufzukommen.

Der Versicherungsnehmer ist mit dem Wortlaut der ausgestellte/n Urkunde/n einverstanden und ermächtigt die AXA ausdrücklich, ohne Vorbehalt und ohne Prüfung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme, und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, auf erste Anforderung aus der Sicherheitsverpflichtung zu zahlen, wenn sie dazu nach Wortlaut der Urkunde angehalten werden kann.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Die Police ist gültig, solange Urkunden in Kraft sind. Die AXA kann den Antrag ablehnen.

A3 Kündigung des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

Falls das Kündigungsrecht ausgeübt wird, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die AXA beim Erlöschen der Police aus ihrer/ihren Urkunde/n befreit wird und die Urkunde/n zurückerhält. Eine definitive Befreiung des Versicherungsnehmers ist erst nach Rückgabe oder Ablauf aller ausgestellten Urkunden möglich. Sicherheiten, die vom Versicherungsnehmer für die Übernahme der Sicherheitsverpflichtung der AXA übergeben wurden, werden von ihr erst freigegeben, wenn sie die ausgestellten Urkunden zurückerhalten hat und sie daraus keine Zahlungen leisten muss oder diese ohne Inanspruchnahme abgelaufen sind. Als Sicherheiten gelten: schriftliche Garantieerklärungen durch Firmenvertreter, liierten Firmen, Banken, verpfändete Lebensversicherungspolizen mit einem Rückkaufswert oder vergleichbaren Sicherheiten.

A4 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung und falls bereits Sicherheiten geleistet worden sind, Zustimmung des Sicherheitsempfänger widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) mitgeteilt wird.

Falls der Versicherungsnehmer Gebrauch von seinem Widerrufsrecht macht, befreit ihn das nicht sofort von der Sicherheitspflicht gegenüber dem Sicherheitsempfänger. Falls das Widerrufsrecht ausgeübt wird, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die AXA beim Erlöschen der Police aus ihrer/ihren Baugarantieverpflichtung/en befreit wird und die Urkunde/n zurückerhält.

A5 Prämien

A5.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist für die ganze im Werkvertrag, Kaufvertrag oder Auftrag vorgesehene Zeit der Baugarantiehaftung im Voraus zu entrichten. Bei einer Verlängerung wird eine weitere Prämie erhoben.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann die AXA zukünftige Baugarantie-Anträge ablehnen.

A6 Bonitätsprüfung und Bestellung von Sicherheiten

A6.1 Bonitätsprüfung

Der Versicherungsnehmer wird der AXA zur Prüfung der Bonität seinen letzten Jahresabschluss mit einem etwaigen Revisionsstellenbericht vorlegen und auf Wunsch erläutern.

AXA ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung des Versicherungsnehmers sowie über andere ihr für dessen Bonitätsbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge vom Versicherungsnehmer wie auch bei Dritten Aufschluss zu verlangen.

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr oder Beurteilung der Gefahr oder Kreditwürdigkeit erhebliche Tatsache, hat der Versicherungsnehmer diese AXA anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche AXA vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt oder die sie im Rahmen der Bonitätsprüfung überprüft hat. Die AXA behält sich das Recht vor, regelmässig aktuelle Informationen (Jahresabschlüsse inkl. Bilanz-, und Erfolgsrechnung inkl. Revisionsbericht, Steuerzahlen, Vertrags- oder Bestimmungskopien, etc.) einzuverlangen, um eine aktuelle Bonitätsprüfung durchzuführen.

Alle uns zur Verfügung gestellten Finanzunterlagen werden ausschliesslich von der AXA bearbeitet. Die Abteilungen Kredit und Kautions haben gegenseitig Einsicht in die von Ihnen zur Verfügung gestellten Finanzunterlagen. Die Gegenseitige Einsichtnahme erfolgt zur Prüfung der Kreditwürdigkeit zwecks Abwicklung von bestehenden Verträgen. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. AXA behält sich das Recht vor, die Anträge für Bürgschaften/Garantien einzeln zu prüfen und kann deren Übernahme ohne Angabe eines Grundes ablehnen, sowie die gewährten Limiten jederzeit bis auf Weiteres aufzuheben.

A6.2 Sicherheiten

AXA ist berechtigt, bei Anträgen für die gesamte Summe Sicherheiten einzufordern. Die Art und Höhe der Sicherheit wird im Rahmen der Bonitätsprüfung festgestellt. Stellt sich nachträglich heraus, dass die gestellte Sicherheit unwirksam ist, so hat der Versicherungsnehmer auf Aufforderung von AXA unverzüglich eine neue Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen.

A7 Pflichten bei Inanspruchnahme der Garantie

Wird die AXA aus ihrer Baugarantieverpflichtung in Anspruch genommen, so hat sie den Versicherungsnehmer sofort davon zu benachrichtigen.

Es ist Sache des Versicherungsnehmers, die geltend gemachten Vertragsverletzungen zu untersuchen, die Beanstandungen auf ihre Berechtigung zu prüfen und der AXA darüber Bericht zu erstatten.

A7.1 Bei Inanspruchnahme von Solidarbürgschaften:

- Kann eine gütliche Verständigung zwischen Versicherungsnehmer und Sicherheitsempfänger über bestehende Differenzen nicht erzielt werden, behält sich die AXA das Recht vor, die gerügten Mängel durch einen von ihr nach Konsultation der Parteien bezeichneten Fachmann auf ihre Kosten besichtigen zu lassen und den Parteien ihre Ansicht bekannt zu geben. Führt dieser Vermittlungsversuch nicht zum Ziel und kommt es zu einem Schieds- oder zu einem gerichtlichen Verfahren, so hat der Versicherungsnehmer die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Erbringt der Versicherungsnehmer die vertraglichen Leistungen im Ausland, gehen diese Kosten nicht zu Lasten der AXA und werden durch den Versicherungsnehmer vorgängig übernommen.

A8 Beizug Dritter zur Vertragserfüllung

Bezieht der Versicherungsnehmer für die richtige Erfüllung eines Vertrages bei der AXA einen Baugarantieschein und zieht er für die Vertragserfüllung einen Dritten bei, so behält sich die AXA das Recht vor zu verlangen, dass der Versicherungsnehmer dafür sorgt, dass der Dritte ihm gegenüber eine gleiche Garantie leistet und ihm für die Dauer des Garantiescheins alle Vertragserfüllungs-, Mängel- und Gewährleistungsrechte zustehen.

Im Zeitpunkt der Ausstellung des Baugarantiescheins durch die AXA zediert ihr der Versicherungsnehmer die entsprechenden gegenwärtigen und zukünftigen Vertragserfüllungs-, Mängel- und Sachgewährleistungsrechte und -ansprüche samt Vorzugs- und Nebenrechten sowie gegebenenfalls die dafür abgegebenen gegenwärtigen und zukünftigen abstrakten Garantien oder Bürgschaften

mit allen Rechten. Diese können nach Ermessen der AXA jederzeit ganz oder teilweise notifiziert werden.

Auf Verlangen der AXA händigt ihr der Versicherungsnehmer ein detailliertes Verzeichnis von den der an Dritte übertragenen Vertragserfüllungen aus zusammen mit den von diesen erhaltenen originalen Baugarantiescheinen.

A9 Regress

Für alle Aufwendungen, welche die AXA aus ihrer Sicherheitsverpflichtung erbringt, bleibt ihr der Versicherungsnehmer regresspflichtig (ausgenommen die Kosten ihres eigenen Vermittlungsversuchs).

Wird die AXA entsprechend dem Wortlaut einer abstrakten Garantieverpflichtung zur Zahlung angehalten, ist der Versicherungsnehmer ebenfalls verpflichtet, der AXA sofort die von ihr ausbezahlten Beträge sowie sämtliche Auslagen, Zinsen und allfälligen Kosten auf erstes Verlangen und ohne Vorbehalt, unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, zurückzubezahlen und unabhängig vom eigenen Verschulden alle direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, die der AXA aus der Annahme des Garantieantrages erwachsen.

Der Versicherungsnehmer, allenfalls weitere in diesem Vertrag eingeschlossenen Gruppengesellschaften und die einzelnen ARGE-Partner (sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft handelt) verpflichten sich dabei, solidarisch gegenüber AXA zu haften. AXA ist jederzeit berechtigt, geleistete Sicherheiten zu verwerten und/oder mit ihren Regressforderungen zu verrechnen.

A10 Informationspflichten

A10.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A10.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Sollten sich die Gegebenheiten des Versicherungsnehmers ändern (wesentliche finanzielle Verluste, Veränderungen in der Geschäftsführung, Handänderungen, wesentliche Veränderungen im Zweck der Firma, etc.), muss die AXA unverzüglich über diese Veränderungen informiert werden.

A11 Handänderung

A11.1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über. Die AXA kann jederzeit eine Neuregelung des Vertrages verlangen, wenn die Höhe oder Werthaltigkeit von durch den Versicherungsnehmer geleisteten Sicherheiten, die finanzielle Stabilität und Bonitätsbeurteilung des neuen Eigentümers sich zu Ungunsten der AXA verändert hat.

Rechte und Pflichten vom neuen Eigentümer erlöschen falls:

- Der Versicherungsnehmer kündigt den Versicherungsvertrag schriftlich. Die Kündigung ist nur dann rechts-gültig, wenn AXA aus alle ausgestellten Baugarantien befreit wird (durch Retournierung oder Ablauf).
- AXA von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht und den neuen Eigentümer von allen Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag befreit.

A12 Zugriff auf Online-Services der AXA

A12.1 Baugarantie-Portal und myAXA

Die Zugriffsberechtigung auf das Baugarantie Online-Portal (@-BG) ist im Anschluss-Vertrag @-BG und myAXA-Nutzungsvertrag geregelt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Police.

Die Bewirtschaftung der Baugarantien erfolgt online. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, keine Änderungen auf den Originalurkunden vorzunehmen und diese ausschliesslich für das auf der Urkunde erwähnte Objekt zu verwenden.

Der Versicherungsnehmer meldet der AXA mittels separaten Formulars alle Zweitadressen, Zweigniederlassungen oder Tochterfirmen, für welche Sicherheiten ausgestellt werden.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich der ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich der ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Kein (Rück-)Versicherer soll Deckung gewähren und kein (Rück-)Versicherer haftet für die Zahlung eines Schadens oder gewährt sonst einen Vorteil hierunter in dem Ausmass, wie die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Vorteils jenen Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

Teil B

Besondere Bedingungen Baugarantie Abrufpolice

B1 Prämien depot

Der Versicherungsnehmer zahlt innerhalb von 4 Wochen ab Beginn datum der Police das vereinbarte unverzinsliche Prämien depot ein.

Die Prämie für jede Baugarantie ergibt sich durch Anwendung des pro Jahr festgesetzten Prämien satzes auf die Garantiesumme und wird für die ganze im Werkvertrag, Kaufvertrag oder Auftrag vorgesehene Garantiezeit zum Voraus erhoben und vom Prämien depot abgezogen. Prämien für ausgestellte Baugarantiescheine sind sofort fällig.

Ein unverbrauchtes Prämien depot wird erst freigegeben, wenn sämtliche übernommenen Baugarantien ohne Inanspruchnahme abgelaufen sind oder die originalen Urkunde der AXA zurück gegeben wurden.

Ist das Prämien depot aufgebraucht, so hat der Versicherungsnehmer auf Aufforderung hin eine neue Depotzahlung zu leisten. AXA behält sich das Recht vor, bis zur Zahlung weiterer Prämien keine weiteren Baugarantiescheine mehr auszustellen.

Erfolgt eine Depoterneuerung durch den Versicherungsnehmer oder AXA gilt dies als Bestandteil der Police und Ersatz des vorherigen Prämien depots.

Die AXA ist berechtigt, das Prämien depot mit ihren Regressforderungen zu verrechnen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)